

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV) zu Empfehlung 22 der Alterssicherungskommission (ASK) – Einbeziehung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung

Wortlaut der ASK-Empfehlung 22:

"Die Kommission empfiehlt, künftig alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbstständigen, die ihre Tätigkeit ab einem Stichtag neu aufnehmen, verpflichtend und ohne Opt-out in die GRV einzubeziehen. Die Versicherungspflicht sollte auch alle Personen umfassen, die bereits jetzt eine selbständige Beschäftigung ausüben. Ihnen soll jedoch ein voraussetzungsloses Herausoptieren ermöglicht werden."

I. Auswirkungen auf die 3,5 Millionen Bestandsselbstständigen

Satz 2 der Empfehlung bezieht sich auf „alle Personen, die bereits jetzt eine selbständige Beschäftigung ausüben“. Anders als im aktuellen und früheren Koalitionsverträgen vereinbart, sollen auch Bestandsselbstständige in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) verpflichtend eingebunden werden, obwohl die Alterssicherungskommission (ASK) in ihrem Bericht ausdrücklich feststellt, dass nur ein kleiner Teil der Selbstständigen bisher keine Altersvorsorge betreibt.

Die ASK verbindet diese Einbeziehung der Bestandsselbstständigen mit der Möglichkeit eines „voraussetzungslosen Opt-out“, also ohne dass eine Angabe von Gründen nötig wäre. Dies geschieht im Wissen, dass zum einen der Großteil der Selbstständigen langfristige Verpflichtungen für ihre Altersvorsorge eingegangen sind (zum Beispiel private Rentenversicherungsverträge, Immobilienfinanzierung), für die Vertrauensschutz besteht. Zum anderen würde eine Einzelfallprüfung der 3,5 Millionen Betroffenen die Deutsche Rentenversicherung personell überfordern, zumal angesichts der viel höheren Komplexität der Altersvorsorge von Selbstständigen im Vergleich zu Angestellten und angesichts des kleinen Anteils derer, die nicht vorgesorgt haben, denen oft aber auch die Sparfähigkeit fehlt (extrem hoher Prüfaufwand bei überschaubaren zusätzlichen Einnahmen).

Wir gehen davon aus, dass der ganz überwiegende Teil der Bestandsselbstständigen die Opt-out-Möglichkeit nutzen wird, weil sie bereits anderweitig für ihr Alter vorsorgen, die entsprechenden Mittel also gebunden sind.

Zum Vergleich: Auch Minijobs sind rentenversicherungspflichtig. Obwohl die Arbeitgeber (mit Ausnahme der privaten) die Beiträge zu 80 Prozent übernehmen – das Optieren für eine Rentenversicherungspflicht also mit geringen Kosten für die Arbeitnehmer verbunden und für diese wirtschaftlich sehr vorteilhaft wäre – entscheiden sich 80 Prozent der Minijobber gegen die Rentenversicherungspflicht. Bei Selbstständigen gibt es keine derartigen Vorteile. Sie werden sich deshalb nach unserer Schätzung zu annähernd 100 Prozent gegen die Rentenversicherungspflicht entscheiden.

Darüber hinaus würde der Wortlaut der Empfehlung auch bedeuten, dass bereits obligatorisch anderweitig abgesicherte Selbstständige wie Freiberufler mit berufsständischen Versorgungswerken oder Landwirte ebenfalls rentenversicherungspflichtig würden. Es ist davon auszugehen, dass diese Gruppen vollständig von dem Opt-Out Gebrauch machen werden.

Insofern stellt sich die Frage, ob der Aufwand für eine Erfassung aller Bestandsselbstständigen (ihre Daten sind der DRV bislang zumeist nicht bekannt) erforderlich ist oder die Reform letztendlich durch diese nur verteuert und verzögert wird. Zudem bestehen datenschutzrechtliche Bedenken. Insbesondere dürfte der erforderliche Umfang des Datenaustauschs zu erheblichen Diskussionen führen.

Wir empfehlen deshalb aus pragmatischen Gründen, von einer Einbeziehung der Bestandsselbstständigen abzusehen.

Unabhängig davon besteht das Risiko, dass versucht wird, Bestandsselbstständige entgegen den Empfehlungen der ASK in die GRV zu zwingen: Der Vertrauensschutz für Bestandsselbstständige und ihre bestehende Altersvorsorge dürfen nicht umgangen werden, indem diese von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) für scheinselfständig erklärt werden, wie dies in den letzten zehn Jahren

immer öfter durch immer weiter gehende Grenzverschiebungen zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit erfolgt ist.

Die von der DRV als scheinselbstständig klassifizierten Selbstständigen werden keineswegs angestellt, so dass sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entstehen würden, sondern die Zusammenarbeit mit ihnen wird regelmäßig beendet. Den einmaligen Nachzahlungen von Auftraggebern an die DRV steht eine dauerhafte Verunsicherung dieser und weiterer Auftraggeber gegenüber, so dass es zu einer immer größeren Zurückhaltung bei der Beauftragung von Solo-Selbstständigen und solchen mit wenigen Mitarbeitenden kommt. In weiterer Folge werden immer mehr Aufträge ins Ausland verlagert – ein wichtiger Grund für die schwierige wirtschaftliche Situation in Deutschland und für den Verlust an Wettbewerbsfähigkeit ([vergleiche Ergebnisse Expertenbefragung zu Folgen der Rechtsunsicherheit](#)).

Zeitgleich mit der Einführung der GRV-Pflicht muss deshalb die im Koalitionsvertrag vereinbarte wirksame Reform der Statusfeststellungs-Kriterien in Kraft treten, um endlich wieder eine rechtssichere Auftragsvergabe an Solo- und Kleinstunternehmer/innen zu ermöglichen und eine Umgehung des Vertrauensschutzes für deren bestehende Altersvorsorge zu verhindern.

Auch das BMAS hat stets betont, dass beide Gesetze - Einführung einer Altersvorsorgepflicht und Statusfeststellungsreform – zeitgleich und aufeinander abgestimmt beschlossen werden müssten und hat deshalb bei der Entwicklung eines neuen Referentenentwurfs (RefE) für die Statusfeststellungsreform die Empfehlungen der ASK abgewartet.

Der Vertrauensschutz von Bestandsselbstständigen für deren bestehende Altersvorsorge darf aber auch nicht dadurch umgangen werden, dass (wie in einer ersten, geleakten Version des RefE vorgesehen), eine höhere Rechtssicherheit nur solchen Selbstständigen gewährt wird, die "freiwillig" in die Rentenversicherung einzahlen. Das wäre eine Rentenversicherungspflicht für Bestandsselbstständige durch die Hintertür, die das von der Rentenkommission empfohlene voraussetzungslose Opt-out ebenso außer Kraft setzen würde wie deren Empfehlungen zur Beitragsbemessung.

Zudem würde durch die Einführung einer „Neuen Selbstständigkeit“ im Dschungel der unterschiedlichen Bezeichnungen für Selbstständige, für die es nicht einmal eine **Legaldefinition** gibt, eine weitere hinzukommen. Gerade in Zeiten großer Reformen, die stets auch für Verunsicherung in der Bevölkerung sorgen, sind weitere **Verwirrung und Verunsicherung** unter Selbstständigen und Auftraggebern unbedingt zu vermeiden.

Freiwillige einkommensabhängige Rentenbeitragszahlungen können, [wie von der BAGSV in einem Positionspapier angeregt](#), als (für sich genommen bereits ausreichendes) Positivkriterium für die Vermutung einer Selbstständigkeit herangezogen werden, aber sie dürfen nicht zwingende Voraussetzung einer rechtssicheren Selbstständigkeit sein, da dies den Vertrauensschutz für Bestandsselbstständige, die Karenzzeit für Gründende (s.u.) und weitere von der Rentenkommission und in dieser Stellungnahme ausgeführte Bedingungen für die erfolgreiche Einführung einer Altersvorsorge- bzw. Rentenversicherungspflicht aushebeln würde.

II. Auswirkungen der Empfehlungen auf künftige Selbstständige

In Satz 1 der Empfehlung 22 empfiehlt die ASK „künftig alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbstständigen, die ihre Tätigkeit ab einem Stichtag neu aufnehmen, verpflichtend und ohne Opt-out in die GRV einzubeziehen.“ Anders als im aktuellen und früheren Koalitionsvorträgen vorgesehen, sollen also künftige Selbstständige keine Opt-out-Möglichkeit in eine private Altersvorsorge (Basis-Rente, Altersvorsorgedepot) erhalten. Aus der seit 2012 diskutierten Altersvorsorgepflicht für Selbstständige wird so eine Rentenversicherungspflicht. Das dürfte bei Teilen der Selbstständigen für erheblichen Widerstand sorgen, vor allem wenn nicht zeitgleich auch künftige Abgeordnete und Beamte einbezogen werden sollten.

Die Empfehlung nimmt obligatorisch abgesicherte Selbstständige aus - Freiberufler, die in berufsständische Versorgungswerke einzahlen müssen, Pflichtmitglieder der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie Künstler/Publizisten (KSK), Handwerker, Hebammen, Dozenten usw., die schon jetzt DRV-Pflichtmitglieder sind. **Bei ihnen stellt sich die Frage, ob die**

bestehende, in § 2 SGB VI geregelte Rentenversicherungspflicht vorrangig sein soll oder die für künftige Selbstständige geplante. Denn aktuell unterscheiden sich Beitragsberechnung, Befreiungstatbestände etc. dieser Rentenversicherungspflichtigen je nach Tätigkeit, was zu erheblichem bürokratischem Aufwand führt. Nicht selten gehen Selbstständige mehreren Tätigkeiten, auch mehreren rentenversicherungspflichtigen Tätigkeiten nach, für die höchst unterschiedliche Regelungen gelten ([Vergleiche vertiefender Beitrag dazu mit Vergleichstabelle](#)). Es ist daher zu prüfen, inwiefern die angestrebte GRV-Pflicht ein Anlass zur **Harmonisierung dieser Regelungen für schon jetzt rentenversicherungspflichtige Selbstständige** ist.

III. Herausforderungen, die sich aus der bestehenden Beitragsbemessung sowie höheren Einkommensschwankungen ergeben

Wir begrüßen das von der ASK in Anlehnung an die Regelungen bei Handwerker/innen und der Mehrheit der übrigen schon jetzt rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen empfohlene Wahlrecht zwischen einkommensabhängiger Verbeitragung und Regelbeitrag (bzw. in den ersten drei Jahren dem halben Regelbeitrag).

Der Regelbeitrag errechnet sich auf Basis der Bezugsgröße (Durchschnittseinkommen aller Rentenversicherten im vorletzten Kalenderjahr, 2026: 3.955 Euro) multipliziert mit dem Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von aktuell 18,6 Prozent. Er beträgt aktuell somit 735,63 Euro, der halbe Regelbeitrag 367,82 Euro.

In den ersten drei Jahren ist die Wahl des halben Regelbeitrags günstiger, wenn man mehr als die halbe Bezugsgröße (aktuell: 1.977,50 Euro) verdient, ab dem vierten Jahr ist die Wahl des Regelbeitrags günstiger, wenn man mehr als die Bezugsgröße verdient.

Mit dem Wahlrecht nimmt die ASK Rücksicht auf das bei Selbstständigen viel stärker als bei Angestellten schwankende Einkommen und reduziert den bürokratischen Aufwand für Selbstständige ebenso wie für die DRV. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Der bürokratische Aufwand bei einer einkommensabhängigen Bemessung – wie bereits bei Einkommensteuer und freiwilliger Krankenversicherung für Selbstständige – ist erheblich: Das Einkommen muss vorab geschätzt werden, um basierend darauf Vorauszahlungen festzulegen. Bei Vorliegen des Einkommensteuerbescheids muss dieser unverzüglich an die Kranken- und Rentenversicherung gesendet werden. Basierend darauf werden Nachforderungen oder Erstattungen fällig. Bei Veränderungen der Umstände (zum Beispiel Wegfall eines wichtigen Kunden, weniger Arbeitszeit durch privaten Pflegefall) muss mit Finanzamt, Kranken- und Rentenversicherung separat über eine Neufestlegung der Vorauszahlungen verhandelt werden.

Die einkommensabhängige Beitragsbemessung könnte entscheidend vereinfacht werden durch den Datenaustausch zwischen Finanzamt, Kranken- und Rentenversicherung, wie dies etwa seit über 15 Jahren in Österreich problemlos (digital) funktioniert. Besser noch wäre die **Bestimmung eines einzigen Ansprechpartners, zum Beispiel für die Korrektur von Einkommensschätzungen** bei einer Veränderung der wirtschaftlichen oder persönlichen Umstände, die dann etwa vom zuständigen Finanzamt aus auch an die jeweilige Krankenkasse und die DRV kommuniziert würde, sodass ohne weitere Verhandlungen auch deren Vorauszahlungen nach oben oder unten angepasst werden könnten. Ideal wäre eine einheitliche Abrechnung und ein **gemeinsames Konto für alle Verpflichtungen**. [Vergleiche vertiefender Beitrag hierzu](#).

Noch weit wichtiger als der bürokratische Aufwand ist die Höhe der Beiträge bei einkommensabhängiger Bemessung: Zum einen müssen Selbstständige (mit Ausnahme von Künstlern und Publizisten) Arbeitgeber- und -nehmerbeitrag bezahlen, also rund 40 Prozent für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Das ist nachvollziehbar, sind sie doch (in Bezug auf sich selbst) beides zugleich: Arbeitgeber und -nehmer. Problematisch ist, dass sich dieser Beitragssatz nicht wie bei Arbeitgebern und -nehmern auf das Bruttogehalt, sondern auf eine mindestens 20 Prozent höhere Berechnungsgrundlage bezieht: Der Gewinn enthält anders als das Bruttogehalt auch den rechnerischen Arbeitgeberanteil, ist also 20 Prozent höher. Bei der Kranken- und Pflegeversicherung kommt hinzu, dass Selbstständige – anders als Angestellte – auch Kapital- und Mieterlöse verbeitragen müssen und ihnen ein fiktives Mindesteinkommen von 1.318 Euro unterstellt wird, auch wenn sie tatsächlich weniger als halb so viel Gewinn erzielen. ([Vergleiche vertiefender Beitrag](#).)

Gemessen am Bruttolohn eines vergleichbar verdienenden Angestellten zahlen (freiwillig und obligatorisch) gesetzlich versicherte Selbstständige unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze deshalb schon jetzt effektiv 25,1 Prozent Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung und 22,3 Prozent für die Rentenversicherung. Demografiebedingt und durch die Einführung der Kapitalrente wird der Beitrag zur Rentenversicherung laut Mitgliedern der Rentenkommission von 18,6 auf 22,5 Prozent steigen, für Selbstständige mithin auf effektiv 27,0 Prozent, so dass auch ohne Arbeitslosenversicherung eine Beitragsbelastung (gemessen am rechnerischen Bruttogehalt) von deutlich über 50 Prozent erreicht wird. Hinzu kommt noch die Einkommensteuer.

Bei Teilzeitselbstständigen knapp oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt die Belastung allein durch Renten, Kranken- und Pflegeversicherung aktuell bei mehr als 60 Prozent, was sich schon bisher stark negativ auf die Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen auswirkt, die auch als Selbstständige den Hauptteil der Carearbeit tragen deshalb und oft nicht voll erwerbstätig sein können.

Wir fordern deshalb eindringlich und zeitgleich mit der Einführung der Rentenversicherungspflicht eine Reform der Beitragsbemessung, sodass eine einkommensabhängige Bemessung in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zu gleichen und nicht deutlich höheren Beiträgen führt wie bei Arbeitgebern und -nehmern zusammen.

Neben der Möglichkeit, den Regelbeitrag anstelle einkommensabhängiger Bemessung zu wählen, gibt es noch weitere **auf die schwankende Natur der Einnahmen von Selbstständigen zielende Maßnahmen, die konsequenterweise angegangen werden sollten.**

- Die Beiträge von Selbstständigen können in einigen Bereichen so stark schwanken, dass sie bei gleichem durchschnittlichem Einkommen wie Angestellte auf mittlere Frist sehr viel höhere Steuern und Sozialabgaben als diese bezahlen müssen. ([Vergleiche Beitrag mit konkretem Beispiel.](#)) Dies liegt an der progressiven Ausgestaltung der Steuern und an für Selbstständige geltenden höheren Mindestbeiträgen zur Sozialversicherung. Eine fairere Verbeitragung und Besteuerung könnte durch die Einführung zu einer **jahresübergreifenden Gewinnglättung** erreicht werden, wie sie seit 2014 für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft besteht.
- Eine weitere Maßnahme könnte, wie in Hinblick auf die Gründungsphase unten vorgeschlagen, darin bestehen, **in "guten Jahren" etwas mehr in die Rentenversicherung einzahlen zu dürfen**, als durch Regelbeitrag bzw. Einkommen vorgegeben, **um entstandene Lücken zu schließen.**
- Damit hohe überraschende Nachforderungen nicht zu Insolvenzen führen, ist zudem ein grundsätzlich **flexibler und kulanter Umgang mit selbstständigen Beitragszahlern**, dem Einräumen von Stundungen etc. erforderlich.

Ohne eine gleichzeitige Reform der Beitragsbemessung wird die Einführung der Rentenversicherungspflicht zu einer finanziellen Überforderung der einkommensabhängigen Beitragszahler führen, also von den Selbstständigen, die in den ersten drei Jahren unterhalb von ca. 2.000 und ab dem vierten Jahr unterhalb von 4.000 Euro Gewinn erzielen.

Besonders betroffen sind **Gründer/innen sowie Teilzeit-Selbstständige**: Dadurch, dass die meisten Gründenden einen Großteil dessen „was übrig bleibt“ in der Gründungsphase reinvestieren, sind ihre Überschüsse, vor allem auch ihre Liquidität in den ersten Jahren ohnehin niedrig. Aber auch wenn sie sich erfolgreich am Markt etabliert haben, werden die meisten Teilzeit-Selbstständigen unterhalb der genannten Einkommensschwellen bleiben.

Das wird dazu führen, dass es einen massiven Einbruch insbesondere bei Teilzeit-Gründer/innen geben wird. Das Gründungsgeschehen in Deutschland wird aber zwischenzeitlich zu 70 Prozent von solchen Nebenerwerbsgründungen getragen. Die Zahl der Vollerwerbsgründungen ist in den letzten 20 Jahren aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen um zwei Drittel zurückgegangen und befindet sich an einem Tiefpunkt. Allein die Zahl der nebenberuflichen Gründungen stieg zuletzt wieder, auch wenn sie noch immer um mehr als ein Drittel unter dem Niveau von vor 20 Jahren liegt.

Forderung: Halbe Beiträge in Gründungsphase, ggf. mit Möglichkeit des späteren Ausgleichs

Statt in den ersten drei Jahren die Wahl zwischen halbem Regelbeitrag und vollem prozentualen Beitrag anzubieten, **sollte es ermöglicht werden, in der Gründungsphase den halben prozentualen Beitrag zu wählen.**

Um die dadurch entstehende Lücke nach Etablierung des Geschäftsmodells aufzufüllen, könnten spätere Nach- bzw. Überzahlungen zugelassen werden.

Die gesetzliche Mindestversicherungszeit ("Wartezeit") für eine reguläre Altersrente liegt in Deutschland bei fünf Jahren (60 Monaten). Wer weniger als 60 Beitragsmonate leistet, erhält keine Rente und auch keine Rückerstattung der Beiträge. Wenn aufgrund des Alters und Gesundheitszustands bei künftigen Selbstständigen fraglich ist, ob deren Beitragszeiten überhaupt zu einer Altersrente führen werden, sollte eine **Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherungspflicht** geschaffen werden **wie sie etwa bei arbeitnehmerähnlich Selbstständigen besteht**, da sich sonst die Altersvorsorge der Betroffenen durch die neue Regelung erheblich verschlechtert.

IV. Akzeptanz einer Rentenversicherungspflicht erhöhen

Die Akzeptanz für eine Rentenversicherungspflicht steigt auch unter Selbstständigen mit der glaubwürdigen **Einbindung anderer Gruppen von Erwerbstätigen in die GRV**. Wir begrüßen, dass Abgeordnete von Bundestag und Landtagen ab der jeweils nächsten Wahlperiode in die GRV eingebunden und die Pensionsansprüche von Beamten strukturell stärker an die GRV angeglichen werden sollen.

Aufgrund der – ähnlich wie bei Selbstständigen – höheren Lebenserwartung von Beamt/innen und Politiker/innen, ist die Einbeziehung dieser Gruppen zwar mit Einführungsgewinnen verbunden, langfristig aber ein Minusgeschäft für die GRV. Aus Gründen der Akzeptanz und auch in Hinblick auf eine bessere Kenntnis der genauen Funktionsweise der GRV unter diesen wichtigen Entscheidungsträgern befürworten wir ihre Einbeziehung und werden die Umsetzung der Empfehlungen daran messen, ob diese auch tatsächlich erfolgt ist.

V. Private Altersvorsorge und Zugang zur Aktivrente

Die ASK beschäftigte sich auftragsgemäß nicht nur mit einer Reform der ersten, sondern auch mit der zweiten und dritten Säule der Altersvorsorge. Hierbei wurde – vermutlich aus Kapazitätsgründen – auf den Bedarf und die Besonderheiten von Selbstständigen nicht gesondert eingegangen. Um die Altersvorsorge von Selbstständigen zu verbessern, sind weitere Maßnahmen erforderlich und angesichts der vollständigen Einbeziehung von Selbstständigen in die GRV auch konsequent und logisch zwingend. Folglich dürfen Selbstständige auch in der zweiten und dritten Säule der Altersvorsorge nicht anders als Angestellte behandelt werden, wenn eine Gleichbehandlung beider Gruppen angestrebt wird:

a) Reform der Riesterrente auf Rüruprente (Basisrente) übertragen

Die beschlossene Reform der Riesterrente mit der Einführung eines Altersvorsorgedepots zum 01.01.2027 sowie die Einbeziehung auch von Selbstständigen begrüßen wir ausdrücklich. In diesem Rahmen wurden auch Übergangsregelungen für die ca. 9,7 Millionen laufenden Riesterverträge in der Ansparphase beschlossen, die einen Wechsel zum Beispiel in die neuen Auszahlpläne ermöglichen.

Die Rüruprente wurde nach dem Vorbild der Riesterrente geschaffen und hat viele Ähnlichkeiten, weist auch ähnliche Probleme auf wie die Riesterrente vor der Reform. Es wäre konsequent, die Reformen bei der Riesterrente auf die rund 2,8 Millionen Rürup-Rentenverträge zu übertragen. Dies betrifft insbesondere die Einführung von Auszahlplänen als Alternative zur Leibrente und die Vereinfachung des Anbieterwechsels zur Stärkung des Wettbewerbs. Dadurch würde sich die Altersvorsorge der Selbstständigen auf einen Schlag wesentlich verbessern.

b) Zugang zur Aktivrente auch für Selbstständige

Die zum 01.01.2026 in Kraft getretene Aktivrente ist keine Altersvorsorge, sondern eine Steuervergünstigung, um den Fachkräftemangel entgegenzuwirken und so die (Volks-)Wirtschaft zu stärken. Begünstigt werden Angestellte nach Überschreiten der Regelaltersgrenze; im Alter selbstständig Tätige wurden explizit ausgeschlossen.

Eine Einbeziehung selbstständiger Tätigkeiten kann aber wesentlich dazu beitragen, dass vormalige Selbstständige oberhalb des Renteneintrittsalters in größerem Umfang als zuvor geplant weiterarbeiten und sich Angestellte und Beamte/innen selbstständig machen, um so ihr Wissen in einer zu ihren veränderten Lebensumständen passenden Form anzuwenden und weiterzugeben.

In der aktuellen Form wird die Aktivrente nach unserer Einschätzung angesichts der gravierenden Schlechterbehandlung von Selbstständigen (bis zu 920 Euro geringeres Nettoeinkommen pro Monat im Vergleich zu Angestellten) für viele im Rentenalter Anlass sein, ihre selbstständige Tätigkeit früher als geplant zu beenden bzw. eine erwogene Gründung zu unterlassen.

Fazit: Die beiden zentralen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Empfehlungen der Rentenkommission

1. Die geplante **wirksame Reform der Statusfeststellungs-Kriterien** muss **zeitgleich** in Kraft treten, um eine Umgehung des Vertrauensschutzes zu verhindern.
2. Eine **faire Beitragsmessung bei Selbstständigen** im Vergleich zu Arbeitgebern und -nehmern muss ebenfalls **zeitgleich** in Kraft treten, um einen massiven Rückgang der Gründungen zu verhindern.

Weitere Forderungen / Empfehlungen für eine erfolgreiche Umsetzung

3. **Verzicht auf Einbeziehung der Bestandsselbstständigen**, die nach unserer Überzeugung fast vollständig herausoptieren werden. Sie verteuert und verzögert die Reform in erster Linie.
4. **Während dreijähriger Karenzzeit Wahl** zwischen halbem Regelbeitrag und **halben (statt vollen) Beiträgen** bei einkommensabhängiger Bemessung
5. **Möglichkeit des späteren Ausgleichs von Beitragslücken** in der Rentenversicherung, die während der Gründung oder durch Einkommensschwankungen entstehen
6. Abbau von Bürokratie und zeitlichen Verzögerungen durch **Datenaustausch zwischen Finanzämtern, Krankenkassen und Rentenversicherung**, Schaffung einheitlicher **Ansprechpartner** und idealerweise eines einheitlichen **Steuer- und Abgabekontos**
7. **Flexibler und kulanter Umgang** mit selbstständigen Beitragsschuldnern
8. **Jahresübergreifende Einkommensglättung** wie bei Landwirten
9. **Harmonisierung** der sehr unterschiedlichen Regelungen **bei bisher schon rentenversicherungspflichtigen** Selbstständigen
10. **Befreiungsmöglichkeit** von der GRV-Pflicht, **wenn fünfjährige Mindestbeitragszeit** voraussichtlich **nicht erreichbar**
11. Umsetzung der geplanten **Einbeziehung von künftigen Politiker/innen und Beamte/innen** im Sinne höherer Akzeptanz
12. **Reform der Basisrente analog zur Riester-Rente** (Auszahlpläne, Wettbewerb)
13. **Zugang zur Aktivrente** auch für Selbstständige

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV) unterstützt das Ziel, die Altersvorsorge von Selbstständigen zu stärken. Die Einführung einer Rentenversicherungspflicht kann jedoch nur dann zu einem Erfolg werden, wenn sie die besonderen Lebens- und Erwerbsrealitäten von Selbstständigen berücksichtigt. Eine Reform darf nicht zu fortbestehender Rechtsunsicherheit, einer übermäßigen finanziellen Belastung und in der Folge einem massiven Rückgang der Gründungen und der Zahl der Bestandsselbstständigen führen.

Wir appellieren daher an die Bundesregierung, die Empfehlungen der Alterssicherungskommission mit Augenmaß umzusetzen und die notwendigen flankierenden Reformen bei der Statusfeststellung und der Beitragsbemessung zeitgleich auf den Weg zu bringen. Die unterzeichnenden Verbände stehen für einen konstruktiven Dialog und ihre fachliche Unterstützung bei der weiteren Ausgestaltung der Reformen jederzeit zur Verfügung.

Ansprechpartner für die Stellungnahme ist:

Dr. Andreas Lutz
Sprecher der BAGSV und Vorstandsvorsitzender des VGSD
lutz@vgsd.de

Unterzeichnende Verbände:



1. Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) e.V.
2. Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V.
3. Interessengemeinschaft der selbstständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft (isdv) e.V.
4. Unisono – Deutsche Musik- und Orchestervereinigung (unisono) e.V.
5. Bundesverband für selbständige Wissensarbeit (ADESW) e.V.
6. Berufsverband für Integrations- und Berufssprachkurse (BVIB) e.V.
7. Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller (BVBC) e.V.
8. European Association for Training Organisations (eato) e.V.
9. Berufsvereinigung Filmton (bvft) e.V.
10. Verband der Allgemeinen Luftfahrt (AOPA-Germany) e.V.
11. Deutscher Bundesverband für IT-Selbstständige (DBITS) e.V.
12. Fachverband deutsche Heilpraktikerschulen (FDHPS) e.V.
13. Arbeitgebervereinigung für EDV und Kommunikationstechnologie (AGEV) e.V.
14. Bundesverband der Fernsehkameralleute (BVFK) e.V.
15. Bundesverband der freien Musikschulen (bdfm) e.V.
16. Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschland (bgd) e.V.
17. Verband für Nachhilfe- und Nachmittagsschulen (VNN) e.V.
18. Tonkünstlerverband Berlin (TKV) e.V.
19. Deutscher Verband für Coaching und Training (dvct) e.V.
20. Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik (DBfT) e.V.
21. Verband Deutscher Tonmeister (VDT) e.V.
22. Berufsverband der Yogalehrenden in Deutschland (BDYoga) e.V.
23. Allianz deutscher Designer (AGD) e.V.
24. German Stunt Association Bundesverband deutscher Stuntleute (GSA) e.V.
25. Bundesverband der Fernsehkameralleute (BVFK) e.V.